

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 9/5 Norf

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 21.01.1999 Es gilt die BauNVO 1990

Von den gemäß § 8 Abs. 2 Baunutzungsverordnung allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausgeschlossen.

Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

- wenn sie in unmittelbarem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang mit Handwerks-, produzierenden- oder verarbeitenden Gewerbebetrieben stehen wie z.B. Kfz-Handel mit Werkstatt oder
- wenn sie der Versorgung der in diesem Gebiet Beschäftigten mit Gütern des täglichen Bedarfs dienen.

Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen von vorhandenen Einzelhandelsbetrieben sind gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO allgemein zulässig.